



Zu beachten ist dabei, daß insbesondere aus den bereits genannten Faktoren, die besondere Sicherheitserfordernisse begründen, sowie deren wechselseitige Zusammenhänge in spezifischer Kombination, sich jede gerichtliche Hauptverhandlung in Wesensart und Erscheinung von anderen unterscheidet. Jede gerichtliche Hauptverhandlung zeichnet sich durch ihre Individualität, durch spezifische Umstände und Besonderheiten aus, denen es bei der Festlegung der Sicherungsschwerpunkte und allen weiteren Einzelmaßnahmen Rechnung zu tragen gilt.

Während die allseitige Sicherung der Inhaftierten bei gerichtlichen Hauptverhandlungen durch Angehörige der Abteilung XIV immer die entscheidende Schwerpunktaufgabe darstellt, erfordert die Festlegung aller übrigen operativen Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung möglicher und zu erwartender feindlicher Angriffe durch Inhaftierte oder andere Personen im bzw. am Gerichtsgebäude sicherheitsbezogen aktuelle und reale Gefahrenmomente zu analysieren und lagebezogen darauf zu reagieren.

Die entscheidende Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen tragen die Leiter der Abteilungen XIV. Sie haben auf der Grundlage der Dienstanweisung Nr. 1/86, den anderen Ordnungen und Anweisungen - bei der Sicherung von Vorführungen vor allem der Anweisung Nr. 3/86 - in enger abgestimmter Zusammenarbeit mit den Leitern der Abteilungen IX, alles Notwendige zu veran-